



DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

7005/1-Pr 1/2003

XXII. GP-NR

91 /AB

2003 -04- 0 4

zu 91 /J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 91/J-NR/2003

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Einem, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „strafrechtliche Verfolgung homo- und bise sexueller Männer (§ 209 StGB)“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 und 2:

Der EGMR geht selbst davon aus, dass die Europäische Kommission für Menschenrechte zu wegen § 209 StGB anhängig gemachten Beschwerden wiederholt und zuletzt in ihrem Bericht vom 26. Juni 1995 (Fall H.F. gegen Österreich, Nr. 22646/93) keine Verletzung von Art. 8 allein oder in Verbindung mit Art. 14 EMRK festgestellt hat (Z. 42 und 47 aus L. und V. gegen Österreich, Nr. 39392/98 und 39829/98). Vielmehr sei die Konvention ein lebendes Instrument, dessen Auslegung sich kontinuierlich fortentwickle. Im Bereich des Schutzalters für homosexuelle Kontakte habe in der Mehrzahl der Mitgliedsstaaten des Europarates erst angesichts jüngerer wissenschaftlicher Erkenntnisse ein Umdenken stattgefunden (Z. 47 aus L. und V. gegen Österreich, Nr. 39392/98 und 39829/98).

Diese europäische Entwicklung ist in Österreich allerdings etwas später als in den meisten anderen Staaten nachvollzogen worden. Österreich hatte jedoch zu dem Zeitpunkt, als der EGMR mit seinen Urteilen vom 9.1.2003 erstmals ausdrücklich klarstellte, dass ein differenziertes Schutzalter im Lichte des eingetretenen Wandels (nunmehr) konventionswidrig sei, sein Strafgesetzbuch bereits geändert, was auch vom EGMR gewürdigt worden ist. Zur Beibehaltung von § 209 StGB bis zu dessen

Aufhebung durch den VfGH mit Erkenntnis vom 21.6.2002 möchte ich auf die parlamentarische Diskussion in den Jahren 1995 bis 1998 sowie auf die damals durchgeführten Abstimmungen im Nationalrat hinweisen.

Die Gerichte haben die vom Nationalrat beschlossenen Gesetze zu vollziehen (Artikel 89 Abs. 1 B-VG). Eine allfällige Entschuldigung bei Verurteilten nach § 209 StGB ist meines Erachtens nicht Gegenstand der in meinen Zuständigkeitsbereich fallenden Vollziehung.

Zu 3 und 4:

Auch zur Frage eines allfälligen Rehabilitierungsgesetzes möchte ich darauf hinweisen, dass § 209 StGB von den europäischen Menschenrechtsinstanzen zumindest noch 1995 für konventionskonform angesehen worden ist. Da erst eine Überprüfung der früheren Entscheidungen im Lichte der bis zum Jahr 2003 eingetretenen wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen zur Feststellung der Konventionswidrigkeit geführt hat, besteht meines Erachtens keine Veranlassung zur gesetzlichen Rehabilitierung von Verurteilten nach § 209 StGB bzw. zur Aufhebung von Verurteilungen. Für Einzelfälle steht insbesondere für Maßnahmen im Sinne des Tilgungsrechtes das Instrumentarium des Gnadenrechtes zur Verfügung.

Zu 5:

Das Amtshaftungsgesetz könnte nicht als taugliche Grundlage für Ersatzansprüche wegen Verurteilungen nach § 209 StGB herangezogen werden, weil der Bund nur für rechtswidrige Schädigung durch seine in Vollziehung der Gesetze handelnden Organe einzustehen hat. Da die Gerichte zur Vollziehung der Strafgesetze verpflichtet sind, könnte eine Verurteilung wegen § 209 StGB nicht als rechtswidrig iSd AHG erachtet werden, zumal der VfGH und die Europäische Kommission für Menschenrechte die Bestimmung wiederholt in Prüfung gezogen hatten. Auch eine Entschädigung nach den Bestimmungen des StEG kommt nicht in Betracht, weil nach § 2 Abs. 1 lit. c StEG für das Entstehen eines Ersatzanspruches eine Aufhebung der rechtskräftigen Entscheidung vorausgesetzt wird. Allfällige Maßnahmen zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für eine Entschädigung von Verurteilten nach § 209 StGB halte ich aus den bereits oben angeführten Überlegungen nicht für geboten.

Die Beantwortung der Fragen 6 bis 23 beruht auf den aus Anlass dieser Anfrage eingeholten Berichten der Anklagebehörden.

Zu 6. bis 11. (§ 207b Abs. 1 StGB):

Beim Landesgericht für Strafsachen Wien wurden zwei Verfahren gegen insgesamt zwei männliche Verdächtige eingeleitet. Bei diesen handelte es sich um einen 39-jährigen männlichen Verdächtigen, dessen männlicher Partner 15 Jahre alt war, und um einen 53-jährigen unbescholtenen oder lediglich wegen § 209 StGB vorbestraften männlichen Verdächtigen, dessen männlicher Partner ebenfalls 15 Jahre alt war. Der 53-jährige Verdächtige wurde rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von acht Monaten, deren Vollzug für eine Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen wurde, verurteilt.

Beim Landesgericht Salzburg wurde ein Verfahren gegen einen 34-jährigen männlichen Verdächtigen, der keine Vorstrafe wegen § 209 StGB aufweist, eingeleitet. Sein männlicher Partner war 15 Jahre alt.

Beim Landesgericht Innsbruck wurde ein Verfahren gegen einen 32-jährigen unbescholtenen männlichen Verdächtigen eingeleitet. Seine ausschließlich männlichen Partner waren 14 und 15 Jahre alt.

Insgesamt wurden demnach im Jahr 2002 vier Strafverfahren gegen insgesamt vier männliche Verdächtige wegen § 207b Abs. 1 StGB eingeleitet. In einem Fall erfolgte eine Verurteilung einer unbescholtenen oder lediglich wegen § 209 StGB vorbestraften männlichen Person. Wegen des Tatbestandes des § 207b Abs. 1 StGB gab es laut den Berichten der staatsanwaltschaftlichen Behörden keine Haftfälle. Laut der EDV-Anwendung der Strafvollzugsbehörden befand sich zum Stichtag 18. Februar 2003 keine Person in Untersuchungshaft, Strafhaft oder im Maßnahmenvollzug.

Zu 12. bis 17. (§ 207b Abs. 2 StGB):

Wegen des Tatbestandes des § 207b Abs. 2 StGB wurden im Jahr 2002 keine Strafverfahren eingeleitet. Demgemäß gab es auch keine Verurteilungen oder Haftfälle.

Zu 18 bis 23 (§ 207b Abs. 3 StGB):

Beim Jugendgerichtshof Wien wurde ein Verfahren gegen einen 20-jährigen unbescholtenen männlichen Verdächtigen eingeleitet. Sein männlicher Partner war 15 Jahre alt.

Beim Landesgericht Wels wurde ein Verfahren gegen einen 48-jährigen unbescholtenen männlichen Verdächtigen eingeleitet. Seine ausschließlich männlichen Partner waren 16 und 17 Jahre alt. Der Verdächtige wurde zu einer Freiheitsstrafe von drei Monaten, deren Vollzug für eine Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen wurde, verurteilt.

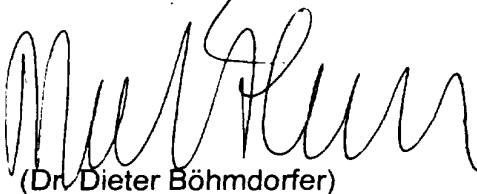
Beim Landesgericht Salzburg wurde ein Verfahren gegen einen 55-jährigen unbescholtenen männlichen Verdächtigen eingeleitet. Sein männlicher Partner war 17 Jahre alt.

Insgesamt wurden demnach im Jahr 2002 drei Strafverfahren gegen insgesamt drei männliche Verdächtige wegen § 207b Abs. 3 StGB eingeleitet. In einem Fall erfolgte eine Verurteilung einer unbescholtenen männlichen Person. Wegen des Tatbestandes des § 207b Abs. 3 StGB gab es laut den Berichten der staatsanwaltschaftlichen Behörden keine Haftfälle und befand sich laut der EDV-Anwendung der Strafvollzugsbehörden zum Stichtag 18. Februar 2003 keine Person in Untersuchungshaft, Strafhaft oder im Maßnahmenvollzug.

Zu 24:

Die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes vom 30. Dezember 2002, Gw 435/02, über die der Oberste Gerichtshof bereits am 19. Februar 2003 entschieden hat, wurde von der Generalprokuratur nicht in meinem Auftrag erhoben. Die Klärung der von den Oberlandesgerichten Wien und Innsbruck unterschiedlich judizierten Rechtsfrage, ob die Aufhebung einer Strafbestimmung einen nachträglich hervorgekommenen Milderungsgrund im Sinne des § 31a StGB bildet, war über die Einzelfälle und auch über die Aufhebung von § 209 StGB hinaus im Interesse einer einheitlichen Rechtsprechung von grundsätzlicher Bedeutung.

3 . April 2003



(Dr. Dieter Böhmendorfer)